

Informationsblatt für Anleger

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

(a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben;	ecoligo Projects One UG (haftungsbeschränkt), Zimmerstraße 90, 10117 Berlin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 212149B Eigentümer: ecoligo GmbH, Zimmerstraße 90, 10117 Berlin Wirtschaftliche Eigentümer: Martin Baart (25%) Markus Schwaninger (25%) FRV-X Renewable S.L. (26,51%) Kontakt: Martin Baart, Geschäftsführer hello@ecoligo.com +49 30 76737398 0
(b) Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen;	Geschäftstätigkeit ist das Auftreten als Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft) zur Einwerbung von qualifiziert nachrangigen Darlehen über eine Internet-Plattform sowie gegebenenfalls weiteren Fremdkapitals und zur Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals zur Finanzierung von erneuerbaren Energieprojekten. Ausgeschlossen sind Aktivitäten, die eine Erlaubnis (in Deutschland) nach der Gewerbeordnung, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz oder dem Kreditwesengesetz erfordern. Das Unternehmen handelt bei der Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals weder gewerbsmäßig noch in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb fordert.
(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	Der Business-Plan des Emittenten besteht darin, mittels der oben beschriebenen Darlehensweiterleitung das Projekt „Abyssinia Awasi II“, den Neubau und Betrieb von 1.030 kWp einer insgesamt 2.000 kWp Solaranlage für den Kunden Abyssinia Iron Steel Ltd., durchzuführen. Die Solaranlage wird am Boden auf dem Grundstück des Kunden in Kaplelach, Kenia (Koordinaten: 0°10'48.0"S 35°08'00.2"E) installiert.

	Ziel ist es Umsätze zu erwirtschaften, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zu bedienen. Das Solarprojekt wird durch die in Kenia ansässige ecoligo Ltd. mit Geschäftsadresse Ikigai Westlands, Off General Mathenge Drive, Nairobi, eingetragen unter der Registrierungsnummer PVT-V7UK8GP, betrieben. Der finanzierte Projektinhaber ist in der erneuerbare Energie- und Energieeffizienzbranche tätig, mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Betrieb von erneuerbare Energie- und Energieeffizienzprojekten. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden.
--	--

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;	Das Mindestziel dieser Crowdfunding-Kampagne beträgt EUR 1.000,- (=“Funding-Schwelle“) Der Emittent hat bereits eine Veranlagung in Höhe von Euro 802.000 nach dem AltFG angeboten.
(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;	Die Fundingperiode endet am 31.07.2024 und kann bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 12 Monaten verlängert werden.
(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;	Wird die unter Punkt (a) angeführte Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück.
(d) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Die Höchstangebotssumme des gegenständlichen Angebots beträgt EUR 872.000,- („Funding-Limit“) Siehe auch Teil D (a) 2. Absatz
(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereitgestellt werden;	Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2022 Euro 447,88.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Die auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Eigenkapitalquote des Emittenten beträgt 0,0093%. Durch die Aufnahme des vorliegenden Nachrangdarlehens, sowie des im letzten Jahr aufgenommenen Nachrangdarlehens aus dem Projekt „Abyssinis Awasi I“, verändert sich die Eigenkapitalquote auf 0,0070%“

Teil C: Besondere Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang - mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung);	Bei dem vom Emittenten angebotenen alternativen Finanzierungsinstrument handelt es sich um ein qualifiziertes unbesichertes Nachrangdarlehen. Aus dem Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insb. Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten (insb. Auf Einzahlung des Darlehens). Bei dem Darlehen handelt es sich um ein alternatives Finanzierungsinstrument mit hohem Risiko. Eine
---	--

- mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?	Nachschussverpflichtung für den Anleger besteht nicht. Es liegt kein negatives Eigenkapital vor. In den letzten 3 Jahren wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.
---	---

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;	Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Crowdfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf dem Betrag identisch ausgestattet sind, im Gesamtbetrag von bis zur EUR 872.000 („Funding-Limit“/ maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Vermittlung der Nachrangdarlehen erfolgt in Österreich über die Plattform klimja (www.klimja.org), betrieben von der crowd4projects GmbH. Parallel zu der hier nach AltFG angebotenen Veranlagung wird in Deutschland nach VermAnlG ebenfalls eine Veranlagung zum gleichen Projekt über zwei Plattformen angeboten. Beide Veranlagungen gemeinsam haben ein Fundinglimit von insgesamt EUR 872.000,-. Technisch sind die beiden Plattformen so verlinkt, dass die Angebote in Deutschland und Österreich beendet werden, sobald insgesamt EUR 872.000,- eingeworben wurden. Das Gesamtangebot in der EU beläuft sich daher auch auf EUR 872.000,-.
(b) gegebenenfalls Angaben zu - Laufzeit, - Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger, - Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen, - Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind; - Besteuerung	Das Ende der Laufzeit ist am 31.07.2027 (Rückzahlungstag), bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters spätestens jedoch zum 31.01.2028 (s. sogleich „Rückzahlungsfenster“), geplant. Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“). Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungstag mit einem Festzinssatz in der Höhe von 8% p.a. dekursiv. Die Zinsen werden nachschüssig jeweils zum 31.07. gezahlt. Mit der ersten Zinszahlung (am 31.07.2024) werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Tilgung: Die Tilgung von insgesamt 7 % des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt jährlich anteilig erstmalig zum 31.07.2025 und über die Folgejahre

	verteilt wie folgt: Zins und Tilgung werden ab dem 31.07.2025 gemeinsam in festen Raten (Annuitäten) in Höhe von jährlich 10,16 EUR pro 100 EUR Nachrangdarlehensbetrag geleistet. Entsprechend einer anfänglichen Tilgung in Höhe von 2,16 % des Nachrangdarlehensbetrags pro Jahr, wobei die Zahlungen jeweils zuerst auf den Zins, der jährlich nachschüssig fällig wird, und dann auf die Tilgung angerechnet werden. Auf diese Weise erhöht sich während der Laufzeit des Nachrangdarlehens der Tilgungsanteil in der Annuität und der Zinsanteil verringert sich. Der verbleibende Tilgungsbetrag in Höhe von 93 % des Nachrangdarlehensbetrages wird endfällig am 31.07.2027, gemeinsam mit der letzten Zinszahlung, bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters spätestens jedoch zum 31.01.2028 getilgt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht jedoch ein ordentliches Kündigungsrecht („ordentliches Kündigungsrecht“) zu, welches monatlich mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss mindestens vier Wochen vor dem Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt werden soll, zugehen. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist die Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags sowie ausstehender Zinsen zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Steuerlast am ordentlichen Steuersitz trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;	Es gibt keinen Zeichnungspreis. Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 8.720 separate Darlehensverträge geschlossen werden. Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.
(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;	Keine Überzeichnung
(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;	Entfällt, da keine Wertpapiere ausgegeben werden.
(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:	Es gibt keine Garantie oder Sicherung.
i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;	-

ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;	-
iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	-
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf;	Keine Rückkaufsverpflichtung.

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;	Aus dem Darlehensvertrag erwachsen keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte für den Anleger. Es wird vereinbart, dass der Anleger bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche jährlich die jeweiligen Jahresabschlüsse des Emittenten und halbjährlich Berichte über die wesentlichen Ereignisse im Unternehmen sowie zum Status des Projektes erhält. Anleger haben gem. § 4 Abs. 3 AltFG außerdem bis zum vollständigen Rückzahlung Anspruch auf eine jährliche Auskunft über wesentliche Änderungen der in diesem Informationsblatt stehenden Angaben.
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;	Siehe Punkt (c).
(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;	Der Anleger wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Veräußerung dieses Finanzinstruments nicht oder nur erschwert möglich ist (d.h. sie kann nur unter besonderen Bedingungen erfolgen), da zum Zeitpunkt der Emission dieses Finanzinstruments kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann. Will ein Anleger das Finanzinstrument verkaufen, muss er einen geeigneten Käufer finden und einen Kaufpreis vereinbaren. Bei Zeichnung über klimja muss der Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs ebenfalls auf der Internetplattform registriert sein und es muss unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über den Verkauf an den Plattformbetreiber crowd4projects GmbH erfolgen. Ein Verkauf an Personen, die nicht auf der Plattform als Anleger registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgtem Verkauf hat der Emittent das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die neu vereinbarte Kontoverbindung des Käufers schuldbefreiend zu leisten. Seitens des Emittenten und der Vermittlungsplattform werden dem Anleger für die Veräußerung keine Kosten in Rechnung gestellt. Wird das Finanzinstrument verkauft, können in Abhängigkeit des Kaufpreises für den Anleger Erträge und Aufwendungen aus dem Verkaufserlös entstehen.
(d) Ausstiegsmöglichkeiten;	Ein vorzeitiges Kündigungsrecht durch den Darlehensgeber besteht nicht. Der Darlehensgeber ist berechtigt, das Darlehen unverzüglich zu kündigen und dessen Rückzahlung zum Zeichnungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insb. dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des

	Emittenten eröffnet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird, oder durch den Emittenten beantragt, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird, oder der Emittent in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Wege von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (bsp. eine Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen, sofern dieses Unternehmen alle Verpflichtungen übernimmt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingegangen wurden).
(e) für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).	Entfällt

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;	Für den Anleger entstehen keinerlei einmalige oder laufende Kosten durch die Zeichnung des Darlehens
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	Für den Emittenten fallen bei Abschluss über klimja bis zu 5 % der Finanzierungssumme plus Euro 600,- an einmalige Kosten an (Abschlag). Diese Kosten dürfen vom Emittenten aus dem gewährten Darlehensbetrag gedeckt werden.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	Zusätzliche Informationen über das geplante Projekt können unter folgenden Link eingesehen werden: www.klimja.org/investieren/abyssinia-awasi-ii
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Verbraucherschlichtung Austria: www.verbraucherschlichtung.at

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 oder des § 5 Abs. 3 AltFG	Breitenau, 28.02.2024  Unternehmensberatung e.U. Mag. Reinhard Würger Augsburg 6, 2624 Breitenau Tel.: 0699 / 102 845 33 www.ubplus.at
--	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten

Diese Informationen finden Sie auf: www.klimja.org